



Satzung

§1

Der Verein führt den Namen Freundeskreis St.-Johannis-Kloster vor Schleswig e. V. Er ist beim Amtsgericht Flensburg in das Vereinsregister unter der Nr. VR 698 SL eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Schleswig.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins ist es, den Erhalt und die Pflege der Klosteranlage und der Kunstschatze des St. Johannis-Klosters vor Schleswig zu fördern, insbesondere der Kirche, des Remters, Kapitelsaals und Schwahls (Kreuzgang) und das Interesse der Menschen an dieser Aufgabe zu wecken.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- umfassende Aufklärung über die Gefahren, die der Klosteranlage und ihren Kunstschatzen durch Verfall drohen.
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Organisationen zur Planung und Verwirklichung von Renovierungs- und Restaurierungsmaßnahmen und von Vorhaben, die vorbeugend dem Erhalt und der Pflege der Klosteranlage und ihrer Kunstschatze dienen.
- Förderung und Beteiligung an solchen Renovierungs-, Restaurierungs-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- Durchführung von Veranstaltungen und Veröffentlichung von Publikationen zur Förderung dieses Zweckes.

Den Schwerpunkt aller Aktivitäten des Vereins bilden die Bemühungen um die Erhaltung und Pflege der Klosteranlage und ihrer Kunstschatze. Über die jeweils vorgesehene Maßnahme ist ein Einvernehmen mit dem Klostervorstand herbeizuführen.

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.



Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und sonstige damit im Zusammenhang stehende Ausgaben verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinschaftlichen Fonds der Schleswig-Holsteinischen Adeligen Klöster und Güter, welcher das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, nach Möglichkeit für das St.-Johannis-Kloster vor Schleswig.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§4

Mitglieder des Vereins können nur natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die bereit und in der Lage sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Beschluss bedarf keiner Begründung.

Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit zulässig und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in ernster Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dieser kann von sich aus und muss auf Antrag eines Drittels der Mitgliederversammlung ein Ausschlussverfahren einleiten. In diesem Verfahren ist das Mitglied zu hören. Ist ein Ausschlussverfahren eingeleitet, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss. In jedem Falle ist der Ausschlussbeschluss zu begründen.

§5

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.



§6

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, je einer/einem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeisterin/Schatzmeister und Schriftührerin/Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter, vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils vier Jahre gewählt – seit 2008 die/der Vorsitzende zusammen mit der/dem Schriftührerin/Schriftführer, seit 2010 die/der 1. stellvertretende Vorsitzende zusammen mit der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister.

Für ein während der Amtszeit ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kann der Vorstand ein Mitglied für die Wahrnehmung der Aufgaben benennen. Das Mitglied erhält dadurch für höchstens ein Jahr Sitz und Stimme im Vorstand. Danach erfolgt eine Bestätigung oder Neuwahl durch die Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum regulären Wahltermin.

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Neben dem Vorstand gem. § 26 BGB (vgl.: Abs. 1) hat der Verein ein Kuratorium, welches den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Zu ihm gehören der Vereinsvorstand sowie der Klosterprobst und die Priörin.

§ 7

Neben dem Vorstand nach § 26 BGB kann ein Mitglied zur/zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

Mitglieder und Nichtmitglieder können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung und gilt grundsätzlich auf Lebenszeit.

Die/der Ehrenvorsitzende darf an Vorstandssitzungen teilnehmen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

Im Übrigen haben Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder die allgemein mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten.



§8

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen in Schrift- oder Textform mit beigefügter Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins die Einberufung erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen.

§9

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, die vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung des Vereins zu prüfen haben
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschluss über Satzungsänderungen und Satzungsänderungen.

Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern werden die Wahlen zum Vorstand in geheimer Abstimmung durchgeführt.

§10

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; anderenfalls durch eine von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Person.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen erforderlich.



Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der Stimmen erforderlich. § 3 der Satzung ist zu beachten.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Freundeskreis St. Johannis-Kloster vor Schleswig e.V.

Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.5.2025

Eintragungsnachricht Amtsgericht Flensburg vom 14.11.2025 (Az. VR 698 SL).